



Durchführung von Bürgertestungen

Welche Voraussetzungen müssen Teststellen haben?

Der Betrieb ist beim Gesundheitsamt Heidenheim und bei der jeweiligen Ortpolizeibehörde anzuzeigen.

Für den Betrieb eines Testzentrums sind infektions- und arbeitsschutzrechtliche sowie medienproduktrechtliche Vorschriften zu beachten. Wir verweisen diesbezüglich auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 12. März 2021 sowie auf die dazugehörige Anlage.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 12. März 2021 finden Sie hier:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_AV-Anbieter-Buergertestung_210312.pdf

Die dazugehörige Anlage inklusive Muster für eine Bescheinigung des Testergebnisses und einem Hinweisblatt für positiv getestete Personen:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_AV-Anbieter-Buergertestung_Anlage_210416.pdf

Bitte stellen Sie Ihrer Stadt/Gemeinde Ihre Kontaktdaten zur Verfügung, damit diese Sie öffentlich als Bürgerteststelle listen kann.

Was ist bei einem positiven Testergebnis zu beachten?

Bei einem **positiven Testergebnis** besteht eine **unverzügliche Meldepflicht** gegenüber dem Gesundheitsamt Heidenheim. Das Bescheinigungsformular über das Vorliegen eines SARS-CoV-2 Antigentest ist per FAX-Nummer **07321/321-552770** oder per E-Mail-Adresse Antigentestzentren@landkreis-heidenheim.de dem Gesundheitsamt Heidenheim zu übermitteln.

Welche Dokumentation haben die Testzentren zu leisten?

Eine breit durchgeführte Testung der Bevölkerung erlaubt einen besseren Einblick in die sogenannte Dunkelziffer, so dass auch das Infektionsrisiko besser eingeschätzt werden kann. Deshalb sind die durchgeführten **Antigen-Schnelltests zu dokumentieren** und mithilfe eines **Meldebogens** (siehe Anlage) jeweils zu Beginn der Folgeweche, **immer montags bis 14:00 Uhr** per E-Mail-Adresse Antigentestzentren@landkreis-heidenheim.de dem Gesundheitsamt Heidenheim zu übermitteln.

Können Bürgertestungen über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden?

Die Abrechnung der Testungen erfolgt entsprechend der Testverordnung des Bundes über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (nicht die Gesundheitsämter). Wir möchten darauf hinweisen, dass nur professionelle Schnelltests über die KV abgerechnet werden können und keine Laintests, die die Testperson an sich selbst durchführt. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich vorab bei der KV BW:

<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/testv-abrechnung-nicht-kv-mitglieder/>

Den auf der Website der KV nicht explizit aufgeführten Personen und Einrichtungen wird geraten, sich im Vorfeld mit der KV BW in Verbindung zu setzen und ihre Überlegungen direkt abzuklären:

Direktkontakt

Praxisservice TestV

0711 7875-3500

praxisservice@kvbawue.de

Mo – Fr: 8 – 16 Uhr